



Verpfeifen · Pfeifen · Verpiffene

Whistleblowing im Arbeitsrecht



Energiewirtschaft
Änderung von Entgelten und AGB

Stimmrechtsvertretung in der
Hauptversammlung

Rechnungslegungsrechts-
Änderungsgesetz 2010



Giga-Checkliste
Körperschaftsteuer 2009

Energie 2010
Das 3. Liberalisierungspaket

Erstes Urteil des EuGH zum
EVÜ



Persönlichkeitsschutz 2010 – Zwischen Pressefreiheit und Opferschutz

STEFAN LAUSEGGER

A. Hintergrund

Unter dem Eindruck ausufernder Berichterstattung über spektakuläre Kriminalfälle haben sich die Koalitionspartner im Regierungsprogramm 2008 die Aufgabe gestellt, den Persönlichkeitsschutz des Einzelnen (und insb den medienrechtlichen Schutz von Opfern gerichtlich strafbarer Handlungen) zu verstärken. Der jüngst veröffentlichte Begutachtungsentwurf des BMJ,¹⁾ der va das Mediengesetz, aber auch das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung betrifft, folgt diesen Vorgaben. Er enthält aber auch überschießende und mE daher als nicht notwendige Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit abzulehnende Bestimmungen. Im Einzelnen:

B. Erhöhung der Entschädigungsbeträge, Neunmonatsfrist

Zunächst ist die Erhöhung der Höchstentschädigungsbeträge von (tw) € 20.000,- auf (durchgehend) € 100.000,-²⁾ zu begrüßen. Gerade im Bereich des Opferschutzes ist dies ein Betrag, der den Auswirkungen einer bloßstellenden Berichterstattung eher gerecht würde und dessen abschreckende Wirkung eine vorsichtiger Berichterstattung des Boulevards zur Folge haben sollte. Das Gericht soll diesen Höchstbetrag bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und schwerwiegenden Verstößen gegen die journalistische Sorgfalt³⁾ sogar überschreiten können. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass die voraussichtliche neue Höchstgrenze unter dem Eindruck der Berichterstattung über das Familiendrama aus Amstetten eingeführt wurde; grds werden sich daher auch in Zukunft Entschädigungsbeträge weit unter diesem Betrag anzusiedeln haben.⁴⁾

Der Entwurf sieht weiters – gerade bei mj Opfern begrüßenswert⁵⁾ – eine Verlängerung der Frist zur Geltendmachung medienrechtlicher Ansprüche auf neun Monate (bisher: sechs Monate) vor.⁶⁾

C. Angehörigen- und Zeugenschutz

Auch die Ausdehnung des Identitätsschutzes des § 7a MedienG auf Angehörige von Opfern und Tätern findet sich im nunmehrigen Entwurf.⁷⁾ Angehörige von Tatbeteiligten sollen in Hinkunft einen absoluten Anonymitätsschutz erhalten, der dem Identitätsschutz von Opfern ausdrücklich gleichgestellt ist.⁸⁾ Legistisch erreicht wird dies mittels Wegfalls des Tatbestandselements der „Verletzung schutzwürdiger Interessen“ (welches nur mehr auf Täter Anwendung finden soll). Gerade diese Ausweitung des Identitätsschutzes auch auf Angehörige (aber auch Zeugen der Tat!) würde in Zukunft wohl jegliche identifizierende Berichterstattung verhindern, da die Preisgabe der Identität der unmittelbaren Tatbeteiligten regelmäßig auch zumindest

für mit den Familien bekannte Medienkonsumenten zur Preisgabe der Identität der Angehörigen führt. Ein Interesse des Medienpublikums an der Identität von Angehörigen oder auch Zeugen besteht regelmäßig nicht, sodass im Wege der mittelbaren Bekanntgabe deren Identität aufgrund der Kriminalberichterstattung regelmäßig – *horribile dictu* – eine Vielzahl von Anspruchsberechtigten entstünde. Ob dies im Fall der identifizierenden Berichterstattung über Täter – auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der EMRK – tatsächlich notwendig ist, mag bezweifelt werden: Einerseits sind Konstellationen denkbar, in denen ohne Preisgabe der Identität des (mutmaßlichen) Täters der Bericht unverständlich wäre. Erinnerung sei hier an Amtsmisbrauchsvorwürfe gegen Kärntner Landespolitiker iZm dem Ortstafelkonflikt. Auch das Drama von Amstetten wäre mE ohne eine, auch die Identität der Opfer zumindest mittelbar enthüllende, Berichterstattung wohl kaum in seiner ganzen Tragweite verständlich gewesen. Andererseits kommt es immer wieder zu Konstellationen, in denen gerade die Identität des Täters Nachrichtenwert hat und berichtbar ist;⁹⁾ verursacht daher Thüringens Ministerpräsident einen Schiunfall mit Todesfolge, so darf darüber ebenso unter Namensnennung *des Täters* berichtet werden, wie dies bei Reportagen über öffentliche Dopinggeständnisse eines Radprofis der Fall ist. In beiden Fällen werden aber natürlich auch die Angehörigen identifiziert, dies zumindest für jene Bevölkerungskreise, die um den familiären Hintergrund Bescheid wissen. In beiden Fällen haben weiters die jeweiligen Angehörigen nichts dazu beigetragen, mittelbar in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu gelangen – eine identifizierende Berichterstattung über den Täter hätte daher zu entfallen. Sachgerechter wäre es mE daher, den Anonymitätsschutz zwar auf Angehörige und Zeugen auszudeh-

Dr. Stefan Lausegger ist RA und Partner der Kanzlei DKL Rechtsanwälte in Graz.

- 1) www.parlament.gv.at/pg/de/xxiv/me/me_00082/pmh.shtml (22. 9. 2009).
- 2) § 8 Abs 1 MedienG iE.
- 3) Diese „Bewertung des Sorgfaltsverstoßes“ (ME MedienG 2009, 82/ME 24. GP 12) sollte mE generell – und nicht nur zum Zwecke der Überschreitung des Höchstbetrags – bei der Bemessung der Entschädigungsbeträge Anwendung finden.
- 4) Die konkrete Bemessung des Entschädigungsbetrags wird sich daher mE auch weiterhin nach den Kriterien des bisherigen § 6 Abs 1 MedienG, nunmehr § 8 Abs 1 MedienG zu richten haben, die um einen „Veröffentlichungswert“, der bei der Bemessung ebenfalls Berücksichtigung finden soll, ergänzt werden sollen.
- 5) Insb, da in diesen Fällen allenfalls eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vor Verfahrenseinleitung (s OGH 15 Os 57/09 h; 15 Os 58/09 g MR 2009, 236) einzuholen ist.
- 6) § 8 a Abs 2 MedienG idF ME.
- 7) § 7a Abs 1 Z 3 MedienG idF ME.
- 8) ME MedienG 2009, 82/ME 24. GP 11.
- 9) Siehe ausdrücklich zu diesem Themenkreis bspw BGH v 15. 11. 2005 zu VI ZR 287/04.

nen, ihn in qualitativer Hinsicht aber auf dem Schutzniveau der geltenden Fassung des Mediengesetzes zu belassen, insb also einen Entschädigungsanspruch erst bei Verletzung schutzwürdiger Interessen zu bejahen.

D. Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 109 ff StPO

Derzeit ist es einer Privatperson in Einzelfällen (bspw bei Einträgen in Blogs) bisweilen unmöglich, den Urheber anspruchsbegründender Berichte zu eruiieren. Nach einer von den Mat auch zitierten E des OLG Linz kommt nach derzeitiger Rechtslage bspw eine Identitätsfeststellung nach § 118 StPO zum Zwecke eines nachfolgenden Hauptverfahrens nicht in Betracht. Begrüßenswertes stipuliert der Entwurf daher, wenn er einem potenziellen Privatankläger,¹⁰⁾ aber auch medienrechtlichen Antragsteller,¹¹⁾ die Möglichkeit einräumt, bei Gericht einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück der StPO zur Ausforschung des Beschuldigten, zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen zu stellen. Zur Entscheidung über diese Anträge soll der HR-Richter berufen sein.

E. Einschränkung der Berichterstattung aus dem „Amtsgebäude“

An die Karlsbader Beschlüsse¹²⁾ wähnt man sich wiederum erinnert, wenn man den Entwurf des § 22 MedienG liest: Nicht nur sind (wie schon bisher) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen während Verhandlungen unzulässig, sondern soll in Hinkunft jegliche derartige mediale Aktivität im Amtsgebäude von der *vorherigen* Zustimmung des Dienststellenleiters oder Verhandlungsleiters abhängig sein – von einer bloßen „*Konkretisierung*“ bestehender Befugnisse (so die Mat)¹³⁾ kann keine Rede sein. Dieser Entscheidungsträger soll nach gebundenem Ermessen unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Persönlichkeitsrechte von Beteiligten des Verf oder auch Dritten Auflagen, Beschränkungen oder gar die völlige Untersagung verfügen. Sinnvoller wäre es wohl, würde sich die Kompetenz des Richters als Verhandlungsleiter auf die Verhandlung als solche beschränken und würden nicht – eigentlich ja nur im Rahmen der Sitzungspolizei durchsetzbare¹⁴⁾ – Kompetenzen aus dem Gerichtssaal hinaus portiert. Welche Begehrlichkeiten der ME in diesem Zusammenhang weckt, ersieht man aus der ersten zum Entwurf eingelangten Stellungnahme: Der oöUVS schlägt – im Hinblick auf Augenscheinsverhandlungen durchaus naheliegend – vor, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen nicht nur im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal, sondern auch „*an sonstigen Orten von und iZm Verhandlungen*“ von einer Zustimmung abhängig zu machen.

F. „Paparazzi“-Paragraph

Abzulehnen ist der geplante § 120 a StGB: Gerichtet gegen Paparazzi und „Happy Slapping“, enthält der Entwurf eine Strafbestimmung wider denjenigen, der in der Absicht,¹⁵⁾ einen anderen bloßzustellen,¹⁶⁾ eine Bildaufnahme „*herstellt, zugänglich macht oder veröf-*

fentlicht“, wenn diese Bildaufnahme Umstände des persönlichen Lebensbereichs oder Geheimnisbereichs betrifft, an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat. Diese Bestimmung ist aus mehreren Gesichtspunkten problematisch: Zunächst wird lediglich an den persönlichen, nicht aber *höchstpersönlichen* Lebensbereich angeknüpft.¹⁷⁾ Der Schnappschuss, der den Abgebildeten beim familiären Diner in einem Restaurant zeigt, könnte bereits als ausreichend empfunden werden. Die Veröffentlichung der Lichtbilder eines österreichweit bekannten Entführungsoffers, die es gemeinsam mit einem Partner in einer Wiener Disco zeigten, würde wohl ebenso dieser Strafbestimmung unterfallen. Demgegenüber hat der OGH die E des OLG Wien, in der das Berufungsgericht in der Veröffentlichung nicht einmal eine Verletzung des § 7 MedienG erblickt hatte,¹⁸⁾ erst kürzlich anlässlich einer Währungsbeschwerde behoben.¹⁹⁾ Die klassische „versteckte Kamera“ unterfällt schließlich ohne jeglichen Zweifel diesem Straftatbestand, da hier die Bloßstellung, ja, das Ins-Lächerliche-Ziehen der Gefilmten Sinn und Zweck der Übung ist. Der Preis, den der ME – mit der Begr, mit dieser Terminologie die Abgrenzungsprobleme rund um den „höchstpersönlichen“ Lebensbereich umgehen zu wollen²⁰⁾ – die Meinungs- und Informationsfreiheit zahlen lassen möchte, ist mE zu hoch; auch Berufs- und Geschäftsgeheimnisse unterfallen ja im Übrigen nach den insofern ausdrücklichen Mat²¹⁾ diesem neuen Schutzbereich. Im Übrigen liegt zwar die angedrohte Freiheitsstrafe von einem Jahr durchaus auf einer Linie mit den klassischen Ehrenbeleidigungsdelikten; die Tatsache aber, dass es sich nicht um ein Privatanklage-, sondern um ein Ermächtigungsdelikt handelt (und der Staatsanwalt die Verfolgung übernimmt), ist ein deutliches Indiz in Richtung Kriminalisierung der Bildberichterstattung. Schließlich wird nunmehr ein Bereich kriminalisiert, der seit dem Jahr 2004 durch § 1328 a ABGB²²⁾ auf zivilrechtlicher Ebene geschützt werden soll.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob tatsächlich alle Eckpunkte des derzeitigen ME auch Eingang in das nach derzeitigem Stand bereits am 1. 1. 2010 in Kraft tretende Gesetz finden.

Der aktuelle ME zur Stärkung des Persönlichkeits-schutzes enthält durchwegs Bestimmungen, die nicht

10) § 71 Abs 5 StPO idF ME.

11) § 41 Abs 5 MedienG idF ME.

12) Insb Pressgesetz v 18. 10. 1819.

13) ME MedienG 2009, 82/ME 24. GP 13.

14) *Rami* in WK² MedienG § 22 Rz 3 mwN.

15) § 5 Abs 2 StGB.

16) Nur am Rande soll auf die stRsp verwiesen werden, nach der es bei der Beurteilung der Bloßstellungseignung nur darauf ankommt, ob letztlich „*durch die Preisgabe höchstpersönlicher Umstände und Tatsachen die Möglichkeit des Einzelnen, über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild selbst zu bestimmen, beschnitten wird*“; vgl OGH 15 Os 175/08 m MR 2009, 7.

17) Betont werden muss, dass die bundesdeutsche Bestimmung des § 201 a StGB (die von den Mat als Referenz erwähnt wird) sehr wohl auf die *Höchstpersönlichkeit* der Berichterstattung abstellt.

18) OLG Wien 18 Bs 86/08 s MR 2008, 136 (Anm *Zöchbauer/Höhme*).

19) OGH 15 Os 81/09 i.

20) Siehe zuletzt *Zöchbauer*, Anm zu 15 Os 175/08 m MR 2009, 11.

21) ME MedienG 2009, 82/ME 24. GP 10.

22) BGBl I 2003/91.

Art 10 MRK, sondern Art 8 MRK (den Schutz des Privat- und Familienlebens) auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Wiewohl diese Stoßrichtung deklariertes Programm des Entwurfs ist, schießt er in Teil-

bereichen über das zum Erreichen des Schutzzwecks Notwendige hinaus, mit potentiell negativen Folgen für die mit Art 8 MRK konfligierenden Rechtspositionen, so wie sich diese aus Art 10 MRK ergeben.